

Gemeindewahlbehörde: Oberndorf an der Melk
 Verwaltungsbezirk: Scheibbs
 Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotzone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 4 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Oberndorf		
Wahllokal: Gemeindeamt Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9, 3281		
Verbotzone: 10 m		
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Gries		
Wahllokal: Gasthaus Kendler, Oberer Gries 1, 3281		
Verbotzone: 10 m		
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Schachau, Waasen		
Wahllokal: Gasthaus Josef Wondraczek, Schachau 3, 3281		
Verbotzone: 10 m		
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: Hub, Lehen		
Wahllokal: Volksschule Oberndorf an der Melk, Schulstraße 7, 3281		
Verbotzone: 10 m		
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)*	9 Uhr	11 Uhr

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

Oberndorf an der Melk, am 14.10.2024

Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde:



Seiberl Walter
Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025